

Bundesgesetz

betreffend

Ergänzung des Dienstvertrags- und des Stiftungsrechts (Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal)

(Vom 21. März 1958)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember
1956¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Bundesgesetz über das schweizerische Obligationenrecht wird
wie folgt geändert:

a. Neuer Artikel 343^{bis}:

Art. 343^{bis} (neu)

0. Wohlfahrts-
einrichtungen
für das Per-
sonal ¹ Werden vom Dienstherrn zugunsten seiner Dienstpflichtigen oder
weiterer Berechtigter Vermögensteile zu Wohlfahrtszwecken erkennbar
gewidmet, so sind sie aus seinem Vermögen auszuscheiden und an eine
Stiftung oder Genossenschaft zu übertragen, sofern sie nicht von geringer
Bedeutung sind.

² Der Dienstherr hat dem Dienstpflichtigen über die Rechtsansprüche,
die ihm zufolge einer solchen Widmung zustehen, den erforderlichen
Aufschluss zu erteilen.

³ Entrichtet auch der Dienstpflichtige Beiträge, so ist ihm bei Auf-
lösung des Dienstverhältnisses mindestens die Summe der von ihm ge-
leisteten Beiträge herauszugeben, sofern er nicht in den Genuss der Wohl-
fahrtseinrichtung gelangt oder, namentlich durch Deckung eines Risikos,
bereits gelangt ist.

¹⁾ BBl 1956, II, 825.

⁴ Bei Vermögen von geringer Bedeutung sind die Beiträge des Dienstpflichtigen so anzulegen, dass sie ihrem Zweck nicht entfremdet werden können.

b. Die Absätze 2, 3 und 4 der Artikel 673 und 862 werden aufgehoben.

II.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Art. 89^{bis}

¹ Für Wohlfahrtsstiftungen, die gemäss Artikel 343^{bis} des Obligationenrechts errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.

G. Wohlfahrtsstiftungen für das Personal

² Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.

³ Entrichten die Dienstpflichtigen Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Dienstpflichtigen ihre Vertretung aus dem Personal zu wählen.

⁴ Das Stiftungsvermögen darf in der Regel in dem den Beiträgen der Dienstpflichtigen entsprechenden Verhältnis nicht in einer Forderung an den Dienstherrn bestehen, es sei denn, diese werde sichergestellt.

⁵ Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.

III.

¹ Sind Vermögensteile, die unter Artikel 343^{bis} des Obligationenrechts fallen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht auf eine Stiftung oder Genossenschaft übertragen, so hat dies binnen fünf Jahren zu geschehen.

² Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Wohlfahrtsstiftungen für das Personal haben binnen einer Frist von fünf Jahren ihre Bestimmungen an Artikel 89^{bis} des Zivilgesetzbuches anzupassen.

³ Soweit die Anlage des Stiftungsvermögens dem Absatz 4 des Artikels 89^{bis} des Zivilgesetzbuches nicht entspricht, ist sie binnen drei Jahren dieser Bestimmung anzupassen.

IV.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 21. März 1958.

Der Präsident: **Fritz Stähli**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. März 1958.

Der Präsident: **R. Bratschi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 21. März 1958.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

2884

Datum der Veröffentlichung: 27. März 1958

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Juni 1958

Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Dienstvertrags- und des Stiftungsrechts (Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal) (Vom 21. März 1958)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1958
Date	
Data	
Seite	642-644
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 143

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.